

Recht und Kommunalaufsicht

Britta Wiemer

Tel.: 02921 30-2415

Geschäftszeichen: 30.00.0153-30.14.02

Datum: 24. April 2020



Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in NRW vom 22.04.2020

- Darstellung der wesentlichen Änderungen zum Gesetzesentwurf vom 28.03.2020 –
(Gesetzesänderungen vom 14.04.2020 in rot; Gesetzesänderungen vom 22.04.2020 in grün)

Norm	Anmerkungen / Erläuterungen
<p>Artikel 1</p> <p>Infektionsschutz- und Befugnisgesetz NRW (IfSBG NRW)</p> <p>Abschnitt 1</p> <p>§ 1</p> <p>Allgemeine Vorschriften und Meldewesen</p> <p>(1) Gesundheitsämter im Sinne des § 2 Nr. 14 IfSG sind die Kreise und kreisfreien Städte als untere Gesundheitsbehörden.</p> <p>(2) Zuständige Stellen im Sinne des § 3 IfSG sind die in § 5 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430) genannten Behörden und Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes.</p> <p>(3) Das Landeszentrum Gesundheit ist zuständige Landesbehörde im Sinne des § 11 und des § 12 Absatz 1 Satz 1 IfSG.</p> <p>(4) Die unteren Gesundheitsbehörden sind zuständige Behörden im Sinne des § 11 Absatz 4 Satz 1 IfSG.</p> <p>(5) Zuständige oberste Landesgesundheitsbehörde im Sinne des § 14 sowie zuständige Landesbehörde im Sinne des § 13 Absatz 3 IfSG ist das für Gesundheit zuständige Ministerium.</p>	

<p>§ 2 Verhütung übertragbarer Krankheiten, Schutzimpfungen (1) Die Städte und Gemeinden (örtliche Ordnungsbehörden) sind zuständige Behörden im Sinne der §§ 16 und 17 IfSG. (2) Oberste Landesgesundheitsbehörde im Sinne der §§ 20 und 23 IfSG ist das für Gesundheit zuständige Ministerium.</p> <p>§ 3 Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (1) Zuständige Behörden im Sinne des § 25 Absatz 4 und der §§ 28, 30 und 31 des Infektionsschutzgesetzes sind die Städte und Gemeinden (örtliche Ordnungsbehörden). (2) Anordnungen für den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden können erlassen werden 1. innerhalb eines Kreises durch die Kreise als untere Gesundheitsbehörden nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 ÖGDG, und 2. im Übrigen durch das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium als oberste Landesbehörde nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 ÖGDG. (3) Wenn es aus Gründen der unmittelbaren Gefahrenabwehr geboten erscheint, können 1. die Kreise als untere Gesundheitsbehörden die den örtlichen Ordnungsbehörden zustehenden Aufgaben und Befugnisse und 2. das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium die den Kreisen und örtlichen Ordnungsbehörden zustehenden Aufgaben und Befugnisse zunächst selbst wahrnehmen.</p> <p>§ 4 Gemeinschaftseinrichtungen Die Städte und Gemeinden (örtliche Ordnungsbehörden) sind zuständige Behörden im Sinne des § 34 Abs. 7 und 9 IfSG.</p> <p>§ 5 Wasser (1) Zuständige Behörden im Sinne des § 39 IfSG sind die Kreise und kreisfreien Städte. (2) Zuständige oberste Landesbehörden im Sinne des § 40 IfSG sind die Ministerien für Gesundheit und Umwelt jeweils für ihren Aufgabenbereich. (3) Zuständige Behörden im Sinne des § 41 Absatz 1 IfSG sind die Kreise und kreisfreien Städte.</p> <p>§ 6 Gesundheitliche Anforderungen an das Personal beim Umgang mit Lebensmitteln Die Kreise und kreisfreien Städte sind zuständige Behörden im Sinne von § 43 Absatz 5 Satz 2 IfSG.</p> <p>§ 7 Tätigkeiten mit Krankheitserregern</p>	<ul style="list-style-type: none"> - dem erforderlichen Klärungsbedarf zu den unterschiedlichen Begrifflichkeiten „Anordnungen“ und „Aufgaben und Befugnisse“ wurde letztlich auch in der Endfassung nicht Rechnung getragen - dem erforderlichen Klärungsbedarf zu der Begrifflichkeit „zunächst wahrnehmen“ wurde letztlich auch in der Endfassung nicht Rechnung getragen
--	--

Die Kreise und kreisfreien Städte sind zuständige Behörden im Sinne der §§ 44, 45 und 47 bis 53 IfSG.

§ 8

Entschädigungen und Versorgung von Impfschäden

- (1) Die Landschaftsverbände sind zuständige Behörden im Sinne der §§ 56 bis 58 IfSG. Das für Soziales zuständige Ministerium kann Einzelheiten zur Ausführung des § 56 IfSG insbesondere im Hinblick auf das Verwaltungsverfahren landeseinheitlich im Erlasswege regeln.
- (2) Örtlich zuständig für die Gewährung von Versorgung im Sinne der §§ 60 bis § 63 Absatz 1 IfSG ist – soweit Absatz 3 nichts anderes bestimmt – der Landschaftsverband, in dessen Bezirk die Antragstellerinnen und Antragsteller ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei gewöhnlichem Aufenthalt zur Zeit der Antragsstellung außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe zuständig. Die Vorschriften des § 3 Absatz 2 bis 4 Satz 1 und des § 4 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung sowie § 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.
- (3) Örtlich zuständig für die Gewährung von Versorgung wegen eines Impfschadens in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kriegsopferversorgung nach den §§ 25 bis 27 j des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, ist der Träger der Kriegsopferversorgung, in dessen Bezirk Impfgeschädigte oder deren Hinterbliebene ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Liegt der gewöhnliche Aufenthalt außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen, so ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe zuständig. Steht nicht fest, wo der gewöhnliche Aufenthalt ist, so ist örtlich zuständig der für die Durchführung sachlich zuständige Träger der Kriegsopferversorgung, in dessen Bezirk sich die Impfgeschädigten oder Hinterbliebenen tatsächlich aufhalten.

§ 9

Bußgeldvorschriften

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 73 IfSG wird auf die gemäß den vorstehenden §§ 1 bis 7 jeweils zuständigen Behörden übertragen.

§ 10

Übertragung der Ermächtigung für Rechtsverordnungen

Die der Landesregierung in § 15 Absatz 3, § 17 Absatz 4 und 5 und § 32 IfSG eingeräumten Ermächtigungen zum Erlass einer Rechtsverordnung werden auf das für Gesundheit zuständige Ministerium übertragen.

Abschnitt 2

Epidemische Lage von landesweiter Tragweite

§ 11

S.1 - Stärkung der Rechte des Landtags

Epidemische Lage von landesweiter Tragweite

- (1) Eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite für das Land Nordrhein-Westfalen liegt vor, wenn der Landtag aufgrund der Ausbreitung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit im Land eine epidemische Lage feststellt, die die gesundheitliche und pflegerische Versorgung der Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen oder wesentlichen Teilen hiervon zu gefährden droht. Im Falle einer Feststellung der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite gilt diese für zwei Monate; sie kann bei Fortbestehen ihrer Voraussetzungen um jeweils zwei Monate durch den Landtag verlängert werden. Der Landtag hebt die von ihm getroffene Feststellung der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite wieder auf, wenn die Voraussetzungen für ihre Feststellung nicht mehr vorliegen. Feststellung, Aufhebung und Ende der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite durch den Landtag sind im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen. Die Landesregierung legt dem Landtag eine Woche vor Ablauf der Befristung einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen unter Einbeziehung der verkündeten Rechtsverordnungen und Erlasse verbunden mit einer Lagebeurteilung vor.
- (2) Ist eine epidemische Lage gemäß Absatz 1 festgestellt, ist das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium befugt, Anordnungen nach den nachfolgenden §§ 12 bis 14 zu treffen. Sämtliche auf Grundlage der folgenden Befugnisse getroffenen Anordnungen treten mit Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage nach § 11 unverzüglich mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.
- (3) Sämtliche auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen treten mit der Aufhebung der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite außer Kraft, ansonsten spätestens mit Ablauf des 31. März 2021.

§ 12

Befugnisse im Krankenhausbereich

- (1) Im Falle einer Feststellung nach § 11 Absatz 1 kann das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags feststellen, dass ohne die im weiteren der Rechtsverordnung getroffenen Maßnahmen die notwendige stationäre Versorgung der Bevölkerung gefährdet wäre oder die Anordnungen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten im Sinne des § 24 IfSG im Rahmen einer epidemischen Lage erforderlich sind. Das für Gesundheitswesen zuständige Ministerium kann in der Rechtsverordnung

Der Anwendungsbereich der §§ 11 ff. wird auf die Feststellung der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite beschränkt. Eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite liegt dann vor, wenn der Landtag diese feststellt. Die Feststellung wird davon abhängig gemacht, dass aufgrund der Ausbreitung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit im Land gegeben ist, die die gesundheitliche und pflegerische Versorgung der Bevölkerung in NRW oder wesentlichen Teilen hiervon zu gefährden droht. Insofern wird die Legaldefinition der epidemischen Lage gegenüber dem Gesetzesentwurf präzisiert.

S.2 - Eingefügte Befristung

Da mit der Feststellung der epidemischen Lage weitreichende Befugnisse verbunden sind, gilt diese zunächst für zwei Monate. Sie kann bei Fortbestehen ihrer Voraussetzungen jeweils um zwei Monate verlängert werden.

S.4 - Bekanntmachung der Feststellung und Aufhebung der epidemischen Lage im Gesetz- und Verordnungsblatt. Sie erfolgt durch die Landesregierung.

S.5 - Berichtspflicht

Diese versetzt den Landtag in die Lage, zuverlässig beurteilen zu können, ob die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Befristung gegeben sind oder nicht.

= Folgeänderung

Stärkung der Rechte des Landtags

1. gegenüber den Krankenhausträgern Anordnungen treffen über die Schaffung zusätzlicher Behandlungskapazitäten, die Verschiebung elektiver Eingriffe, Meldepflichten zu einer landesweiten Datenbank oder strukturelle Vorgaben zur Organisation von medizinischen Behandlungen; die Anordnungen gehen bestehenden Festlegungen nach dem KHGG NRW vor; die Entscheidungsfreiheit ärztlicher Tätigkeit in medizinischen Fragen gemäß der ärztlichen Berufsordnung bleibt davon unberührt.
 2. den Versorgungsauftrag des Krankenhauses (§ 16 Absatz 1 Satz 3 KHGG NRW) ohne Bindung an die Vorgaben und Verfahren nach §§ 12 ff. KHGG NRW ändern,
 3. Verhandlungen über regionale Planungskonzepte nach § 14 KHGG NRW während einer epidemischen Lage gemäß § 11 aussetzen.
- (2) Die Regelungen des ersten Absatzes gelten für Privatkrankenanstalten nach § 30 Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung sowie für Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 Abs. 2 SGB V entsprechend.
- (3) Der Anspruch richtet sich auf den entgangenen Gewinn unter Anrechnung sämtlicher Vor- und Nachteile.

§ 13 Befugnisse im öffentlichen Gesundheitsdienst

Im Fall einer epidemischen Lage nach § 11 ist das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium befugt, ungeachtet der Weisungsbefugnisse nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) oder anderer gesetzlicher Weisungsbefugnisse **notwendige Anordnungen zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz erforderlichen Untersuchungs- und Versorgungsstrukturen vorzugeben und die Beteiligten des Gesundheitswesens im Rahmen ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufträge zu einer Beteiligung an diesen Strukturen zu verpflichten.** Entsprechende Anordnungen können generell oder im Einzelfall getroffen werden.

§ 14 Verfügbares Material und medizinische Geräte

- (1) Im Falle einer Feststellung nach § 11 Absatz 1 kann die zuständige Behörde nach § 3 auf der Grundlage einer Rechtsverordnung des für Gesundheit zuständigen Ministeriums, die mit Zustimmung des Landtags erlassen wird,
1. in der Verordnung zu benennendes medizinisches, pflegerisches oder sanitäres Material einschließlich der dazu gehörigen Rohstoffe sowie Geräte für die medizinische und pflegerische Versorgung beschlagnahmen und verwerten; dies gilt nicht für Verbraucher im Sinne von § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
 2. für in der Verordnung zu benennende Materialien oder Materialgruppen ein Verbot erlassen, sich zu ihrer Überlassung zu verpflichten bzw. Dritten den Besitz zu verschaffen,
 3. anordnen, dass Material im Sinne der Nummern 1 und 2 zu einem von der obersten Gesundheitsbehörde des Landes festzulegenden Preis an eine von der obersten Gesundheitsbehörde des Landes zu bestimmende Gebietskörperschaft oder juristische Person, die in die medizinische oder pflegerische Versorgung eingebunden ist, verkauft und übergeben wird.

Der vollumfängliche Ausgleich der daraus entstehenden finanziellen Nachteile ist geregelt.

Konkretisierung der Befugnisse des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums im öffentlichen Gesundheitsdienst
Es wird klargestellt, dass das Ministerium befugt ist, die zur Erfüllung der Aufgaben nach dem IfSG erforderlichen Untersuchungs- und Versorgungsstrukturen vorzugeben und die Beteiligten des Gesundheitswesens im Rahmen ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufträge zu einer Beteiligung an diesen Strukturen zu verpflichten.

Stärkung der Rechte des Landtags
Die in der Vorschrift geregelten Maßnahmen (Sicherstellungen, Verkaufsverbote, Verkaufsgebote, Meldepflichten) werden von der Zustimmung des Landtags zu einer RVO des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums abhängig gemacht.

Damit der Anreiz zur Herstellung des sicherstellungsfähigen Materials nicht verloren geht, hat der festzusetzende Verkaufspreis sich nach dem

<p>In der Rechtsverordnung ist jeweils darzulegen, dass die Maßnahme zur Aufrechterhaltung der notwendigen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung aufgrund der besonderen Situation in der epidemischen Lage dringend erforderlich ist.</p> <p>(2) Soweit eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 enteignende Wirkung hat, kann der hiervon Betroffene eine angemessene Entschädigung verlangen. Der nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 festzusetzende Preis hat sich nach dem üblichen Verkaufspreis des jeweiligen Gegenstandes zum Zeitpunkt der Maßnahme nach Absatz 1 zu richten.</p> <p>(3) Die für Gesundheit zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Meldepflichten anzuordnen, wenn das für die Ermittlung von Verfügbarkeit und Bedarf an Materialien und Geräten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 dringend erforderlich ist. Verbraucher im Sinne von § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches können von dieser Meldepflicht nicht umfasst werden.</p> <p>§ 15 Freiwilligenregister</p> <p>(1) Die für Gesundheit zuständige oberste Landesbehörde oder das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen erstellt ein Register aller Personen, die zur Ausübung der Heilkunde befugt sind oder über eine abgeschlossene Ausbildung in der Pflege, im Rettungsdienst, in einem anderen Gesundheitsberuf oder in einem Verwaltungsberuf des Gesundheitswesens verfügen und die freiwillig zur Erbringung von Dienst-, Sach- und Werkleistungen zur Bewältigung einer epidemischen Lage nach § 11 Absatz 1 bereit sind (Freiwilligenregister). Die Aufnahme in das Register erfolgt auf freiwilliger Basis mit Einwilligung der betroffenen Personen.</p> <p>(2) In das Register werden Name, Alter, Kontaktdaten, der Ausbildungsstand sowie etwaige persönliche und dauerhafte gesundheitliche Hinderungsgründe der Freiwilligen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen aufgenommen.</p> <p>(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des für Gesundheit zuständigen Landtagsausschusses durch Rechtsverordnung die Einzelheiten des Freiwilligendienstes der im Freiwilligenregister registrierten Personen in einer epidemischen Lage nach § 11 Absatz 1, insbesondere im Hinblick auf Freistellungsansprüche gegenüber dem Arbeitgeber oder Dienstherrn, Entschädigungsansprüche, Vergütung, Versicherung, Arbeitsschutz, Dienst- und Arbeitsrecht zu regeln.</p> <p>§ 16 Eingriff in Grundrechte, Entschädigung</p> <p>(1) Durch Anordnungen gemäß der §§ 12 bis 14 können die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) und der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) der Berufsfreiheit (Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes) sowie der Eigentumsfreiheit (Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.</p> <p>(2) Soweit eine Maßnahme nach diesem Gesetz enteignende Wirkung hat, kann der hiervon Betroffene eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.</p>	<p>üblichen Verkaufspreis des jeweiligen Gegenstandes zum Zeitpunkt der Maßnahme zu richten.</p> <p>Folgeänderung</p> <p>An die Stelle der ursprünglich im Gesetzesentwurf vorgesehenen Zwangsverpflichtungsmöglichkeit von gesundheitspezifischem Personal ist nunmehr die Führung eines freiwilligen Registers getreten, das auf freiwilliger Basis mit Einwilligung der betroffenen Personen beim Gesundheitsministerium bzw. beim Landeszentrum Gesundheit NRW geführt wird.</p> <p>Mit der Einrichtung eines Freiwilligenregisters wird das freiwillige Engagement im ärztlichen und pflegerischen Bereich gewürdigt und organisatorisch aufgefangen.</p> <p>Fehlende Grundrechte wurden ergänzt</p>
---	---

<p>§ 17 Sofortige Vollziehbarkeit Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen und Anordnungen nach diesem Gesetz haben keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>§ 18 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Absatz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, zuwiderhandelt, 2. über ein nach § 14 Absatz 1 beschlagnahmtes Material oder Gerät verfügt oder zu verfügen versucht, 3. sich hinsichtlich eines nach § 14 Absatz 1 Nr. 2 mit einem Verbot belegten Materials oder Geräts verpflichtet oder zu verpflichten versucht, <p>(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.</p> <p>§ 19 Inkrafttreten, Evaluation, Berichtspflicht</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Dieses Gesetz tritt am 31. März 2021 außer Kraft. (2) Die Landesregierung evaluiert dieses Gesetz unter Mitwirkung unabhängigen wissenschaftlichen Sachverständigen und erstattet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2020 Bericht über die Evaluation, die Auswirkungen und die Notwendigkeit des Fortbestandes dieses Gesetzes. (3) Dem Landtag sind alle Rechtsverordnungen, Erlasse, Anordnungen und Verwaltungsvorschriften, die nach Feststellung der pandemischen Lage nach § 11 Absatz 1 erlassen werden, umgehend zu übermitteln. 	<p>Folgeänderungen</p> <p>Im Hinblick auf die erheblichen Grundrechtseingriffe erfolgt eine Befristung des Gesetzes bis zunächst zum 31.03.2021. Der Landtag wird bis zu diesem Zeitpunkt zu entscheiden haben, ob und inwieweit eine Fortgeltung des Gesetzes geboten ist. Als Grundlage für diese Entscheidung erstattet die Landesregierung bis zum 31.12.2020 einen Bericht über die Auswirkungen und die Notwendigkeit des Fortbestandes des Gesetzes.</p>
<p>Artikel 2</p> <p>Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG NRW)</p>	<p>Aufgehoben Die Regelungen finden sich im IfSBG NRW wieder</p>
<p>Artikel 3</p> <p>Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2-Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (SodEG-Ausführungsgesetz NRW)</p> <p>§ 1 Zuständigkeit</p>	

<p>Die Zuständigkeit für die Aufgabenwahrnehmung nach dem Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2-Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG) vom... (BGBl I S....) richtet sich nach § 5 SodEG in Verbindung mit den bestehenden Zuständigkeitsregelungen für die einzelnen Leistungsbereiche.</p> <p>§ 2 Außerkräftreten, Berichtspflicht (1) Dieses Gesetz tritt am 31. März 2021 außer Kraft. (2) Die Landesregierung erstattet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2020 Bericht über die Auswirkungen und die Notwendigkeit des Fortbestandes dieses Gesetzes.</p>	<p>Neu eingefügt Außerkräftreten + Berichtspflicht wird geregelt.</p>
<p>Artikel 4</p> <p>Gemeindeordnung NRW</p> <p>§ 60 Absatz 1 S.2 und 3: Dasselbe gilt, wenn und solange nach § 11 IfSBG-NRW eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Rates einer Delegation an den Hauptausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform.</p> <p>§ 81 Abs.5 Im Zuge der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie findet im Haushaltsjahr 2020 Absatz 4 keine Anwendung.</p>	<p>Den Bedenken zu dem im Gesetzesentwurf vorgesehenen „vereinfachten Verfahren“ wurden teilweise Rechnung getragen:</p> <p>Die Befugnisse des Hauptausschusses wurden erweitert. Der Hauptausschuss entscheidet auch, wenn und solange nach § 11 IfSBG eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Rates einer Delegation an den Hauptausschuss zugestimmt haben.</p> <p>! Die gesetzessystematische Einordnung dieser Regelung zu den zeitlich bedingten Dringlichkeitsentscheidungen bedingt laut MAGS das Erfordernis der auch hier anschließenden Genehmigung des Rates in dessen nächster Sitzung</p>
<p>Artikel 5</p> <p>Kreisordnung NRW</p> <p>§ 50 Absatz 3 S.2 und 3 Dasselbe gilt, wenn und solange nach § 11 IfSBG-NRW eine epidemische Lage von landesweiter</p>	<p>Den Bedenken zu dem im Gesetzesentwurf vorgesehenen „vereinfachten Verfahren“ wurden teilweise Rechnung getragen:</p> <p>Die Befugnisse des Kreisausschusses wurden erweitert.</p>

<p>Tragweite festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Kreistags einer Delegation an den Kreisausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform.</p>	<p>Der Kreisausschuss entscheidet auch, wenn und solange nach § 11 IfSBG eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Kreistags einer Delegation an den Kreisausschuss zugestimmt haben.</p> <p>! Die gesetzessystematische Einordnung dieser Regelung zu den zeitlich bedingten Dringlichkeitsentscheidungen bedingt laut MAGS das Erfordernis der auch hier anschließenden Genehmigung des Kreistags in dessen nächster Sitzung</p>
<p>Artikel 6</p> <p>Landschaftsverbandsordnung NRW</p> <p>§ 11 Abs.5 Der Landschaftsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Landschaftsversammlung unterliegen, sofern eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 IfSBG-NRW festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder der Landschaftsversammlung einer Delegation an den Landschaftsausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform.</p>	<p>Die Anmerkungen zu Art. 4 und 5 gelten entsprechend.</p>
<p>Artikel 7</p> <p>Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG)</p> <p>§ 13 Abs.5 Der Verbandsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, sofern eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 IfSBG-NRW festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung einer Delegation an den Verbandsausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform.</p>	<p>Die Anmerkungen zu Art. 4 und 5 gelten entsprechend.</p>
<p>Artikel 8</p> <p>Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)</p> <p>§ 15b Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (1) Wenn und solange nach § 11 IfSBG-NRW eine epidemische Lage von besonderer Tragweite festgestellt ist, dürfen eilbedürftige Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn sich zwei Drittel der Mitglieder</p>	

<p>der Verbandsversammlung mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die Mitglieder der Verbandsversammlung geben ihre Stimmen über den betreffenden Beschlussvorschlag im Falle des Satzes 1 mit Einzelschreiben oder im Umlaufverfahren ab. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform.</p> <p>(2) Die eilbedürftigen Angelegenheiten, über die gemäß Absatz 2 im Wege des vereinfachten Verfahrens Beschluss gefasst werden soll, sind öffentlich im geeigneten Wege bekannt zu machen.</p>	
<p>Artikel 8a</p> <p>Landesplanungsgesetz</p> <p>§ 9a Beschlüsse im vereinfachten Verfahren</p> <p>(1) Wenn und solange nach § 11 IfSBG-NRW eine epidemische Lage von besonderer Tragweite festgestellt ist, dürfen eilbedürftige Angelegenheiten, die der Beschlussfassung eines Regionalen Planungsträgers unterliegen, im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn sich zwei Drittel der Mitglieder des Regionalrats mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die Mitglieder des Regionalrats geben ihre Stimmen über den betreffenden Beschlussvorschlag im Falle des Satzes 1 durch Einzelschreiben oder im Umlaufverfahren ab. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform.</p> <p>(2) Die eilbedürftigen Angelegenheiten, über die gemäß Absatz 1 im Wege des vereinfachten Verfahrens Beschluss gefasst werden soll, sind öffentlich im geeigneten Wege bekannt zu machen.</p> <p>(3) Die für den Regionalrat getroffenen Regelungen in den Absätzen 1 bis 2 gelten auch für die Kommissionen bzw. die Ausschüsse, sofern diese gebildet wurden sowie für den Ältestenrat.</p> <p>§ 23a Beschlüsse im vereinfachten Verfahren</p> <p>(1) Wenn und solange nach § 11 IfSBG-NRW eine epidemische Lage von besonderer Tragweite festgestellt ist, dürfen eilbedürftige Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Braunkohleausschusses unterliegen, im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn sich zwei Drittel der Mitglieder des Braunkohleausschusses mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die Mitglieder des Braunkohleausschusses geben ihre Stimmen über den betreffenden Beschlussvorschlag im Falle des Satzes 1 durch Einzelschreiben oder im Umlaufverfahren ab. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform.</p> <p>(2) Die eilbedürftigen Angelegenheiten, über die gemäß Absatz 1 im Wege des vereinfachten Verfahrens Beschluss gefasst werden soll, sind öffentlich im geeigneten Wege bekannt zu machen.</p> <p>(3) Die für den Braunkohleausschuss getroffenen Regelungen in den Absätzen 1 bis 2 gelten auch für die Arbeitskreise, sofern diese gebildet wurden.</p>	<p>Auch im Landesplanungsgesetz werden die Voraussetzungen geschaffen, dass Beschlüsse im vereinfachten Verfahren ergehen können.</p>

<p>Artikel 9</p> <p>Stärkungspaktgesetz NRW</p> <p>§ 7 Abs.3 Die Berichtspflicht der am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen zum 15. April 2020 beschränkt sich abweichend von Absatz 1 Satz 2 auf den bestätigten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019; dieser Berichtspflicht kann auch bis zum 30. Juni 2020 nachgekommen werden. Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist im Jahr 2020 der Bericht zum Stand der Umsetzung des Haushaltssanierungsplans bis zum 30. September bei der Bezirksregierung vorzulegen. Der Bericht der Bezirksregierung über die Einhaltung des Haushaltssanierungsplans gemäß Absatz 2 ist zum Stand 30. September 2020 dem für Kommunales zuständigen Ministerium vorzulegen.</p> <p>§ 12a Sonderregelung für das Haushaltsjahr 2020 aus Anlass der COVID-19-Pandemie Abweichend von § 5 Absatz 3 Satz 2 und von § 12 Absatz 5 erfolgt die Auszahlung der Mittel im Jahr 2020 zum 1. Oktober. In diesem Haushaltsjahr wird das Einhalten des Haushaltssanierungsplans unterstellt.</p>	<p>Abs. 3 wird dahingehend ergänzt, dass die Berichtspflicht der am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen sich zum 15.04.2020 auf den bestätigten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 beschränkt. Dieser kann auch bis zum 30.06.2020 nachgekommen werden.</p> <p>Aufgrund der dynamischen Entwicklung wird das Erreichen der Sanierungsziele des Haushaltssanierungsplans zunächst nur für das Jahr 2020 unterstellt. Auf der Basis der haushalterischen Entwicklung und in Abwägung weiterer Unterstützungsmaßnahmen des Landes wird spätestens im Oktober 2020 auf der Basis eines Berichts der Landesregierung eine Entscheidung des Landtags darüber herbei geführt, ob die Fiktion der Erreichung der Ziele auch für 2021 angenommen werden muss, um nicht die Konsolidierungserfolge zu gefährden oder ob andere Maßnahmen oder eine klar erkennbare Normalisierung der Aufwands- und Ertragslage der Kommunen diesen Schritt entbehrlich machen.</p>
<p>Artikel 10</p> <p>Gesetz zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen (Bildungssicherungsgesetz)</p>	<p>Artikel 10 ist gestrichen.</p> <p>Artikel 11 bis 15 werden zu Artikel 10 bis 14</p>
<p>Artikel 10 (neu)</p> <p>Hochschulgesetz</p> <p>§ 82a Maßnahmen zur Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie</p> <p>(1) Im Rahmen der Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie wird das für Wissenschaft zuständige Ministerium zur Sicherstellung der Lehre, zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft und zum Schutz der Grundrechte der Hochschulmitglieder sowie der Studienbewerberinnen und -bewerber ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen betreffend die Prüfungen, die Anerkennung von Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungen, die Regelstudienzeit, die Verfahrensgrundsätze hinsichtlich der Sitzungen und der Beschlüsse, die Amtszeit der Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft sowie die Einschreibung zu erlassen und dabei von den Regelungen der § 7 Absatz 1, §</p>	<p>Unter den Bedingungen einer Pandemie wird es den Hochschulen ggf. nicht möglich sein, die Sitzungen der Organe und der Gremien unter den geltenden Bestimmungen sachgerecht und zielführend zu organisieren. Mit der Änderung werden Verfahrenserleichterungen ermöglicht.</p> <p>So kann etwa durch Rechtsverordnung festgelegt werden, dass Gremien auch dann beschlussfähig sind, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die anwesenden Mitglieder weniger als die Hälfte der Stimmen des Gremiums auf sich vereinen. Zudem kann geregelt werden, dass die Gremien Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen dürfen. Darüber hinaus kann die Rechtsverordnung beispielsweise vorsehen, dass die Sitzungen der Gremien der Hochschule in elektronischer Kommunikation stattfinden und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation</p>

<p>12, § 13, § 48, § 50, § 53 Absatz 4 Satz 4 Nummer 2, § 54 Absatz 3, § 61 und §§ 63 bis 65 sowie des § 28 Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 Satz 1 des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135 ber. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), abzuweichen. Soweit von den Regelungen des § 28 Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 Satz 1 des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen abgewichen wird, bedarf die Rechtsverordnung des Einvernehmens des für die Justiz zuständigen Ministeriums.</p> <p>(2) Das für Wissenschaft zuständige Ministerium berichtet dem Landtag hinsichtlich der Rechtsverordnung unverzüglich und umfassend über den jeweiligen Sachstand.“</p> <p>§ 84 Absatz 6 § 82a tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.</p>	<p>gefasst werden können. Auch kann die Verordnung hinsichtlich der Beschlüsse des Rektorates, des Hochschulrates und des Dekanats vorsehen, dass der Vorsitzende des Gremiums festlegen kann, dass Beschlüsse ohne physische Anwesenheit der Mitglieder fernmündlich oder in vergleichbarer Weise gefasst werden.</p> <p>Gremien und Organe der Hochschulen können im Rahmen ihrer Kompetenzen flexibel auf die Pandemiesituation reagieren.</p> <p>Mit der Änderung werden zugleich die universitären Prüfungen im Rahmen des Studiengangs Rechtswissenschaft, Abschluss Erste Prüfung, insbesondere die universitären Schwerpunktbereichsprüfungen, in den Regelungsbereich der Verordnungsermächtigung einbezogen. Unabhängig davon, ob eine Abweichung vom Juristenausbildungsgesetz erfolgen soll, wird damit jedenfalls die Möglichkeit geschaffen, durch eine Rechtsverordnung von § 28 Absatz 3 Satz 3 Juristenausbildungsgesetz abweichende Prüfungsformate zuzulassen. Das Bundesrecht steht dem nicht entgegen. § 5d Absatz 2 Satz 2 Deutsches Richtergesetz verlangt lediglich eine „schriftliche Leistung“.</p> <p>In Abs. 2 wird der Inhalt der Berichtspflicht konkretisiert.</p> <p>Das Außerkrafttreten wird geregelt.</p>
<p>Artikel 11 (neu)</p> <p>Kunsthochschulgesetz</p> <p>§ 73a Maßnahmen zur Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie</p> <p>(1) Im Rahmen der Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie wird das für Wissenschaft zuständige Ministerium zur Sicherstellung der Lehre, zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gremien der Kunsthochschule und der Studierendenschaft und zum Schutz der Grundrechte der Hochschulmitglieder sowie der Studienbewerberinnen und –bewerber ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen betreffend die Prüfungen, die Anerkennung von Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungen, die Regelstudienzeit, die Verfahrensgrundsätze hinsichtlich der Sitzungen und der Beschlüsse, die Amtszeit der Gremien der Hochschule und der Studie-</p>	<p>Auch den Kunsthochschulen werden Verfahrenserleichterungen ermöglicht. Die Begründung zu Artikel 11 gilt insoweit entsprechend. Gleiches gilt für die Berichtspflicht des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums und das Außerkrafttreten.</p> <p>Gremien und Organe der Hochschulen können im Rahmen ihrer Kompetenzen flexibel auf die Pandemiesituation reagieren.</p>

<p>rendenschaft sowie die Einschreibung zu erlassen und dabei von den Regelungen der § 7 Absatz 1, § 13, § 14, § 40, § 42, § 45 Absatz 4 Satz 4 Nummer 2, § 46 Absatz 3, § 53 sowie §§ 55 bis 57 abzuweichen.</p> <p>(2) Das für Wissenschaft zuständige Ministerium berichtet dem Landtag hinsichtlich der Rechtsverordnung unverzüglich und umfassend über den jeweiligen Sachstand.“</p> <p>§ 74 Abs.4 § 73a tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.</p>	<p>Das Außerkrafttreten wird geregelt.</p>
<p>Artikel 12 (neu)</p> <p>E-Government-Gesetz</p> <p>§ 25a Vereinfachung elektronischer Verwaltungsverfahren</p> <p>(1) Abweichend von § 3a VwVfG NRW kann die zuständige Behörde weitere Formen der elektronischen Kommunikation zulassen, um eine durch Rechtsvorschrift des Landes angeordnete Schriftform zu ersetzen. Es liegt in ihrem Ermessen, ob die Schriftform zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen ist. Ein Anspruch auf die Einräumung der Möglichkeit nach Satz 1 besteht nicht.</p> <p>(2) Mit Einwilligung des Beteiligten können Verwaltungsakte bekanntgegeben werden, indem sie dem Beteiligten oder einem von ihm benannten Dritten elektronisch übermittelt oder zum Datenabruf durch Datenfernübertragung bereitgestellt werden. Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag, nachdem er oder die elektronische Benachrichtigung über die Bereitstellung des Verwaltungsakts zum Abruf an die empfangs- oder abrufberechtigte Person abgesendet wurde, als bekanntgegeben. Satz 2 gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt oder die elektronische Benachrichtigung nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes oder der elektronischen Benachrichtigung nachzuweisen. Lässt sich der Zugang des Verwaltungsaktes nicht nachweisen, so gilt er in dem Zeitpunkt als bekanntgegeben, in dem der Verwaltungsakt der empfangs- oder abrufberechtigten Person tatsächlich zugegangen ist.</p> <p>§ 26 Abs. 1a § 25a tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.</p>	<p>Klarstellung</p> <p>Klarstellung</p> <p>Das Außerkrafttreten wird geregelt.</p>
<p>Artikel 13 (neu)</p> <p>Landesbauordnung NRW</p> <p>§ 87 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>- In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.</p>	

<ul style="list-style-type: none"> - In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt. - Folgende Nummer 7 wird angefügt: 7. ein Verfahren für die elektronische Abwicklung der nach diesem Gesetz durch die Bauaufsichtsbehörden durchzuführenden Verfahren, bei dem auf Schriftformerfordernisse und Formerfordernisse sowie Fristen, die durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes angeordnet sind, verzichtet oder von diesen abgewichen werden kann. Das Verfahren muss den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleisten. Rechtsverordnungen nach dieser Ziffer dürfen nur mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2020 erlassen werden. 	
<p>Artikel 14 (neu)</p> <p>Landespersonalvertretungsgesetz</p> <p>In § 23 Abs. 1 S. 3 und 4 Für die Personalvertretungen, die für die bis zum 30.06.2020 laufende Wahlperiode gewählt wurden, wird die Amtszeit über den 30.06.2020 hinaus verlängert bis zur Wahl einer neuen Personalvertretung, längstens bis zum 30.06.2021. § 23 Absatz 2 Satz 1 findet für diese Personalräte Anwendung.</p> <p>§ 33 Abs. 3 Längstens bis zum 30. Juni 2021 gilt abweichend, dass Beschlüsse auch wirksam sind, wenn sie mittels Umlaufverfahren oder elektronischer Abstimmung erfolgt sind.</p>	<p>Zeitliche Präzisierung erfolgt</p>
<p>Artikel 15</p> <p>Heilberufsgesetz</p> <p>§ 11 Abs.1 S.3 Läuft die Wahlperiode innerhalb des Jahres 2020 ab, wird ihre Dauer abweichend von Satz 2 bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.</p>	<p>Das Heilberufsgesetz sieht ohne Abweichungsmöglichkeit eine fünfjährige Wahlperiode für die gewählten Mitglieder der Kammerversammlung vor. Die Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen haben mitgeteilt, dass die Wahlperioden für ihre Kammerversammlungen im Laufe dieses Jahres enden und angesichts der COVID-19-Pandemie und den damit verbundenen Vorgaben zur Kontaktreduzierung eine rechtzeitige Organisation und Durchführung von Wahlen nicht sichergestellt werden kann. Um den betroffenen Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen eine gesetzeskonforme Handhabung zu ermöglichen, besteht gesetzgeberischer Regelungsbedarf. Den aktuellen Gegebenheiten der COVID-19-Pandemie Rechnung tragend werden die im Jahr 2020 endenden Wahlperioden bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Unberührt davon bleibt die Regelung in dem neuen Satz 4, wonach auch in diesen Fällen die Wahlperiode erst mit dem Zusammentritt der neuen Kammerversammlung endet.</p>

<p>Artikel 16</p> <p>Vermessungs- und Katastergesetz</p> <p>§ 21 Abs. 6 Sofern nach § 11 IfSBG-NRW eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist, kann auf eine Durchführung eines Grenztermins verzichtet werden. Das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung sind den Beteiligten schriftlich oder durch Offenlegung bekanntzugeben. Absatz 5 Satz 3 bis 5 gelten entsprechend.</p>	
<p>Artikel 17</p> <p>Landwirtschaftskammergesetz</p> <p>§ 14 Abs. 2 Wenn und solange nach § 11 IfSBG-NRW eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist, kann die Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer nach Zustimmung der absoluten Mehrheit ihrer Mitglieder die Beschlussfassung auf den Hauptausschuss übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.</p> <p>§ 15 Abs. 7 Beschlüsse der Ausschüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.</p> <p>§ 17 (3) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: § 14 Absatz 2 bleibt unberührt. (4) Beschlüsse des Hauptausschusses können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.</p>	
<p>Artikel 18</p> <p>Weiterbildungsgesetz</p> <p>§ 8 Abs. 2 S.2 (2) Die Unterrichtsstunde kann auch als digitale Lehrveranstaltung durchgeführt werden.</p> <p>§ 13 Abs. 1a „(1a) Das Land erstattet dem Träger in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 die im Rahmen des Pflichtangebots entstehenden Kosten für Unterrichtsstunden sowie die ihm entstehenden Kosten einer pädagogisch hauptberuflich bzw. hauptamtlich besetzten Stelle auch dann,</p>	<p>Es wird festgelegt, dass eine Unterrichtsstunde auch als digitale Lehrveranstaltung durchgeführt werden kann.</p> <p>Die Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung. Gemäß Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 20. Dezember 2005 (AZ</p>

wenn Unterrichtsstunden infolge Pandemie-bedingter Schließungen, des Ausfalls von Veranstaltungen oder ähnlicher Umstände nicht erbracht werden können.

§ 15 Abs. 3

- (3) Die Anerkennung einer Weiterbildungseinrichtung hat auch dann Bestand, wenn im Jahr 2020 infolge Pandemie-bedingter Schließungen, des Ausfalls von Veranstaltungen oder ähnlicher Umstände das Mindestangebot gemäß Absatz 2 Nummer 2 nicht erbracht werden konnte.

§ 16 Abs. 2a

„(2a) Das Land gewährt dem Träger in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 einen Zuschuss zu den Unterrichtsstunden und Teilnehmertagen sowie zu den Kosten einer mindestens im Umfang von 75 vom Hundert besetzten Stelle auch dann, wenn Unterrichtsstunden und Teilnehmertage infolge Pandemie-bedingter Schließungen, des Ausfalls von Veranstaltungen oder ähnlicher Umstände nicht erbracht werden können, sofern Personalkosten in entsprechender Höhe nachgewiesen werden können. Eine Stelle gilt auch dann als im Umfang von 75 vom Hundert besetzt, wenn die vertragliche Beschäftigung im Umfang von mindestens 75 vom Hundert durch Kurzarbeit auf weniger als 75 vom Hundert reduziert wird.

624-6.10.01.01) erhalten die kommunalen Träger die Mittel für die Volkshochschulen ohne Einzelfestsetzung als Zuweisung.

Es ist deshalb nicht bzw. allenfalls mit unverhältnismäßigem Aufwand bei den Trägern und Verwaltungsaufwand bei den die Mittel bewilligenden Stellen möglich, im Nachhinein festzustellen, welche Kosten vor bzw. nach dem 1. März 2020 (Stichtag der bisher vorgesehenen Änderungsregelung) entstanden sind Einzelprüfungen finden nach dem o. g. Erlass generell nicht mehr statt bzw. sie finden (nur noch) statt, wenn dies aus Anlass eines Einzelfalls zur Ermittlung des Sachverhalts erforderlich erscheint. Sie können auch auf Wunsch des Trägers durchgeführt werden.

Die Änderung trägt der besonderen Situation infolge der COVID-19-Krise Rechnung und dient der Verwaltungsvereinfachung.

Die Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung. Gemäß Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 20. Dezember 2005 (AZ 624-6.10.01.01) erhalten die kommunalen Träger die Mittel für die Volkshochschulen ohne Einzelfestsetzung als Zuweisung. Die anderen Träger erhalten ihre Mittel weiterhin durch Einzelfestsetzung.

Es ist deshalb nicht bzw. allenfalls mit unverhältnismäßigem Aufwand bei den Trägern und Verwaltungsaufwand bei den die Mittel bewilligenden Stellen möglich, im Nachhinein festzustellen, welche Kosten vor bzw. nach dem 1. März 2020 (Stichtag der bisher vorgesehenen Änderungsregelung) entstanden sind. Einzelprüfungen finden nach dem o. g. Erlass generell nicht mehr statt bzw. sie finden (nur noch) statt, wenn dies aus Anlass eines Einzelfalls zur Ermittlung des Sachverhalts erforderlich erscheint. Sie können auch auf Wunsch des Trägers durchgeführt werden.

Die Förderung der Unterrichtsstunden und Teilnehmertage soll auch bei den infolge coronabedingter Schließungen ausgefallenen Veranstaltungen sowie bei anderen coronabedingten Umständen, die dazu geführt haben, dass in der Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 Veranstaltungen ausgefallen sind oder nicht zustande gekommenen sind, in unveränderter Höhe fortgesetzt werden. Diese Zuschüsse sind notwendig, weil etwa Teilnahmeentgelte durch den Ausfall oder das Nichtzustandekommen von Veranstaltungen wegfallen, die zur Finanzierung der Fixkosten der Weiterbildungseinrichtungen erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere die durch Zuschüsse nicht refinanzierten Personalkosten und die Overheadkosten (Miete/Gebäudekosten, EDV-Kosten, Verwaltungskosten etc.).

<p>§ 19 Abs. 1a (1a) Die Träger erhalten die Zuweisungen und die Zuschüsse für die Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 nach Bedarf im Voraus.</p> <p>§ 22 Abs. 3 (3) § 8 Absatz 2 Satz 2, § 13 Absatz 1a, § 15 Absatz 3 und § 16 Absatz 2a treten am 31. Dezember 2020 außer Kraft.</p>	<p>Die Stellenförderung durch die Pauschale in Höhe von 30.678 € pro Jahr pro 0,75-Stelle soll nicht wegfallen, wenn durch Kurzarbeit der Stellenumfang zeitweise weniger als 75 vom Hundert beträgt. Die Stellenförderung erfolgt allerdings maximal bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Personalkosten, d. h. abzüglich der gegebenenfalls in Anspruch genommenen Zahlung von Kurzarbeitergeld.</p> <p>Das Außerkrafttreten wird geregelt.</p>
<p>Artikel 19</p> <p>Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz</p> <p>§ 9 Abs. 1 S.2 In der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 können die Bildungsveranstaltungen auch digital angeboten werden, sofern die Angebote nachweislich einen entsprechenden Zeitrahmen umfassen.</p>	
<p>Artikel 20</p> <p>Landesrichter- und Staatsanwältegesetz</p> <p>§ 48 Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt: Abweichend von Satz 6 ist bis zum 31. Dezember 2020 eine Beschlussfassung auch im Umlaufverfahren oder durch elektronische Abstimmung zulässig. Anwesenheit im Sinne von § 21 Absatz 1 und 2 kann bis zum 31. Dezember 2020 auch durch Telefon- oder Videokonferenzen hergestellt bzw. ersetzt werden.</p>	
<p>Artikel 21</p> <p>Teilhabe- und Integrationsgesetz</p> <p>§ 14c Abs. 5 wird wie folgt geändert: - In Satz 1 wird die Jahreszahl „2020“ durch die Jahreszahl „2021“ ersetzt. - In Satz 4 wird die Jahreszahl „2021“ durch die Jahreszahl „2022“ ersetzt.</p>	

<p>Artikel 21 a</p> <p>Kostenabschätzung</p> <p>Die Landesregierung erstellt eine Abschätzung der durch dieses Gesetz auf kommunaler Ebene entstehenden Kosten, um eine gesetzliche Belastungsausgleichsregelung im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes für die Kommunen mit den Kommunalen Spitzenverbänden zu erreichen.</p>	<p>Die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung, die eine wesentlichen Belastung der davon betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände bewirken, macht laut Konnexitätsausführungsgesetz NRW § 1 Absatz 1 einen finanziellen Ausgleich (Belastungsausgleich) erforderlich. Des sollte auch im vorliegenden Gesetz verankert werden.</p>
<p>Artikel 22</p> <p>Inkrafttreten</p> <p>Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.</p>	

16.04.2020
gez. Wiemer